



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMVRDJ-Z10.071A/0004-I 3/2019	Tüchler	39202	100265	13.05.2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Übernahmegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetzes 2019 – AktRÄG 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ziel der Novellierung ist im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 um Aktionären ein „attraktives Umfeld zu schaffen“ und die Corporate Governance der börsennotierten Unternehmen in der Europäischen Union weiter zu verbessern.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt dem Grunde nach Gesetzesinitiativen, die zu mehr Transparenz und zu besserer Kontrolle börsennotierter Unternehmen führen.

Insofern werden die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Veröffentlichungspflichten sowie Zustimmungspflichten des Aufsichtsrates betreffend die Vergütungspolitik und betreffend Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen begrüßt.

Demgegenüber fällt jedoch schwerwiegend ins Gewicht, dass im Begutachtungsentwurf ein Geschäft nur dann als wesentlich zu qualifizieren ist, wenn sein Wert 10 % der Bilanzsumme der Gesellschaft übersteigt (vgl. § 95a Abs 3 AktG). Diese Grenze ist unter Berücksichtigung der Intention der umzusetzenden Richtlinie - nämlich einen verbesserten Schutz von Minderheitsaktionären durch eine Aufwertung des Aufsichtsrates zu schaffen - zu hoch angesetzt. Außerdem würde bei einem so hohen Bilanzwert die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrates eine absolute Ausnahme bleiben, was wiederum nicht der Intention der umzusetzenden Richtlinie entspricht.

Dazu kommt die vorgesehene Einschränkung in § 95a Abs 6 AktG, wonach Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, welche zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden, ohnehin von dieser Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Da die Definition von wesentlichen Geschäften unter Zugrundelegung von gewissen Parametern den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen wurde (Art 9c Abs 1b der 2. ARRL), wird vorgeschlagen, den Wert in Höhe von 10 % der Bilanzsumme auf 5 % der Bilanzsumme zu halbieren, sodass ein Geschäft bereits dann wesentlich ist, wenn sein Wert 5 % der Bilanzsumme der Gesellschaft übersteigt.

Mit besten Grüßen



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär